Die geschichtliche Entwicklung des Gedankens des Minoritätenschutzes und die Stellung der Rechtswissenschaft zu ihm.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Bernhard Lerch

in Breslau.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Die Einleitung führt die Notwendigkeit einer Regelung des Minoritätenschutzes vor Augen. An dem als Musterbeispiel angeführten tschecho-slowakischen Staate wird gezeigt, wie stark die nationalen Mischungsverhältnisse sein können. Eine genaue Statistik der Stärkeverhältnisse der einzelnen Nationalitäten in der tschecho-slowakischen Republik gibt dazu die Unterlagen.

Im ersten Abschnitt des Hauptteils der Arbeit wird die geschichtliche Entwicklung des Minoritätenschutzes dargestellt. Bis zum Berliner Kongreß von 1878 werden nur große Umrisse gegeben. Die neuzeitlichen Minderheitenschutzverträge werden eingehender behandelt. Vor allem wird auch Gelegenheit genommen, auf die politische Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung des Schutzes der nationalen Belange hinzuweisen. In einem besonderen Untertitel wird das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922 als Magna charta des Minoritätenrechtes gewürdigt.

Der zweite Abschnitt des Hauptteils befaßt sich mit der Stellung der Rechtswissenschaft zu dem Gedanken des Schutzes der nationalen Minderheiten. Einleitend wird dargelegt, daß man bei der Betrachtung des Minoritätenrechtes nicht auf einem imaginären Naturrecht fußen dürfe, vielmehr allein die historische Rechtsauffassung maßgebend sein könne.

Die Aufgabe, deren Lösung dringlich ist, heißt: Auf der Grundlage der vom Völkerrecht anerkannten Menschenrechte eine völkerrechtliche Satzung schaffen, die die Staaten zu einer rechtlichen Regelung der Mindestforderungen der nationalen Minderheiten verpflichtet. Die Schwierigkeiten der Lösung des Problems werden an einigen ausgewählten Beispielen aufgezeigt: Wie ist der Begriff „national" zu definieren? Zur Anregung eines Nationalkatasters wird Stellung genommen. Es wird hervorgehoben, daß die materiellen Fragen des Minderheitenschutzes eng mit der großen Politik zusammenhängen.

Als Ergebnis der Untersuchung wird in Vorschlag gebracht, das juristische Verfahren vor dem Völkerbundsrat objektiv zu regeln. Es wird der Versuch gemacht, zu zeigen, daß es durchaus möglich sei, im Rahmen der geltenden Verträge ein regelrechtes Verfahren vor dem Völkerbundsrat auszubauen. Es sollen spezielle Reglements für das Verfahren vor dem Völkerbundsrat nach den allgemeinen juristischen Prozeßordnungen eingeführt werden. Als erste Aufgabe, die sich der Völkerbund zu stellen hat, erscheint die, sich objektive Regeln vorzuzeichnen. Sind solche erst vorhanden, so werden auf Grund dieser auch Fälle beim Völkerbundsrat zur Sprache kommen, die schwer zu entscheidende Fragen der materiellen Seite des Minderheitenschutzrechtes berühren und deren sich sonst vielleicht kein Mitglied des Rates in Anbetracht der Schwierigkeit der Lösung angenommen hätte.